



**Einschreiben mit Rückschein**

Firma  
Commercial Vehicle Cluster Nutzfahrzeug  
GmbH  
Europaallee 3-5  
67657 Kaiserslautern

**DER MINISTER**  
**Dr. Volker Wissing**  
Stiftstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwvlw.rlp.de  
www.mwvlw.rlp.de

Seite 1 / 10

**Geschäftszeichen**  
39 30-00056/2016-003  
84001077

**Ansprechpartner(in) / E-Mail**  
[Redacted]@mwvlw.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131/16-[Redacted]  
06131/16-

**Datum**  
21. April 2017

**Zuwendungsbescheid  
über Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)  
im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB)  
für die Förderperiode 2014-2020 (Projektförderung)**

Förderinhalt: P1-SZ2-1 - F&E: Netzwerk- und Cluster - MWVLW

Autonomer Fahrbetrieb von Nutzfahrzeugen im Off-Road-Bereich am Beispiel des Unimogs -  
Schwerpunkt Projektmanagement

**Kapitel: 0877 Titel: 68607 EU-Mittel**

Antragsnummer : 84001077  
Antrag vom: 11.08.2016 eingegangen am: 12.08.2016  
in der Fassung vom: eingegangen am:  
ergänzende Unterlagen vom: 30.08.2016  
Antrag zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vom: 11.08.2016  
Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns am: 15.08.2016  
zuletzt ergänzte Unterlagen bis zum: eingegangen am: 29.11.2016



Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu Ihrem o.g. Antrag teilen wir Ihnen Folgendes mit:

**I. Allgemeiner Teil**

1.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Abschluss des Vorhabens.

Die Zweckbindungsfrist endet mit Abschluss des Vorhabens.

Auf der Grundlage des Landeshaushalts und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) sowie nach Maßgabe der geltenden Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen des Operationellen Programms Rheinland-Pfalz für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem EFRE 2014-2020 (OP EFRE RLP) bewillige ich der Antragstellerin für die Zeit vom 15.08.2016 bis 31.03.2018 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung bis zu einer Höhe von

**64.039,00 Euro**  
**(in Worten: vierundsechzigtausendneununddreißig Euro).**

Darin enthalten sind 64.039,00 Euro aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Die Zuwendung darf – wie im Antrag angegeben – nur verwendet werden für den folgenden Zuwendungszweck:

Durchführung des Antrags und der Projektskizze zum Vorhaben "Autonomer Fahrbetrieb von Nutzfahrzeugen im Off-Road-Bereich am Beispiel des Unimogs - Schwerpunkt Projektmanagement"

- 2. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben.
- 3. Für das Vorhaben wird der nachfolgend aufgeführte Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt:

Ausgaben

		davon förderfähig
<b>Gesamtausgaben: brutto</b>	<b>128.078,00 EUR</b>	<b>128.078,00 EUR</b>
Material-, Sach- und Reisekosten	7.200,00 EUR	7.200,00 EUR
Personalausgaben	87.720,00 EUR	87.720,00 EUR
Gemeinausgaben	13.158,00 EUR	13.158,00 EUR
Fremdleistungen	20.000,00 EUR	20.000,00 EUR

84001077 / L30PA10020 / D2879 / V38 / ABADOC



## Finanzierung der Ausgaben

<b>Zuwendung gesamt:</b>	<b>64.039,00 EUR</b>
EU-Mittel	
2017	56.348,75 EUR
2018	7.690,25 EUR
Eigenmittel	64.039,00 EUR
<b><u>Gesamt</u></b>	<b><u>128.078,00 EUR</u></b>

Es wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Abweichungen hiervon der bewilligenden Stelle unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen sind.

#### 4. Mittelabruf

Die Zuwendung muss bis spätestens zum 15.09. des jeweiligen Haushaltsjahres abgerufen sein, damit die Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass die Zuwendung bis zu diesem Datum in jedem Fall abgerufen sein muss. Nach diesem Datum steht diese grundsätzlich nicht mehr bereit.

Vor Ablauf der Mittelabruffrist kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Umplanung der nicht in Anspruch genommenen Zuwendung ins nächste Haushaltsjahr (oder künftige Haushaltsjahre) über das Kundenportal der ISB und parallel im Original bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet aufgrund der aktuellen Haushaltssituation und nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der genehmigten Haushaltsmittel besteht nicht.

Für die Anforderung der Zuwendung verwenden Sie bitte die im Kundenportal der ISB ([kundenportal.isb.rlp.de](http://kundenportal.isb.rlp.de)) bereitgestellten elektronischen Vordrucke (Mittelabrufformular und Ausgabenliste).

Die Zuwendung **darf anteilig nach Bestandskraft des Bescheides nur insoweit angefordert werden**, als sie für bereits geleistete Zahlungen benötigt wird.

Belege (Rechnungen, Nachweise der erfolgten Zahlungen und ggf. Vergabeunterlagen) sind im Original zu übermitteln an:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)  
- Zuschuss-, Fördermittelverwaltung -  
Holzhofstraße 4  
55116 Mainz

Eine Kopie des jeweiligen Mittelabrufformulars ist der Bewilligungsbehörde ohne Belege zu überlassen.



5. Sofern bei dem Vorhaben öffentliche Veranstaltungen vorgesehen sind, bitte ich, die Bewilligungsbehörde rechtzeitig (ca. 8 Wochen vorher) zu informieren.
6. Zur Nutzung von Synergien ist – soweit möglich und sinnvoll – ein ständiger gegenseitiger Informationsaustausch zwischen dem beantragten Vorhaben und gleich gear teten, ebenfalls vom Land Rheinland-Pfalz geförderten Aktivitäten sicherzustellen.
7. Bitte geben Sie bei der Abwicklung des geförderten Vorhabens sowie dem entstehenden Schriftwechsel stets das Geschäftszeichen und die Antragsnummer an.
8. Hinweis zum Abweichen von Bewilligungszeitraum und Projektlaufzeit

Der oben genannte Bewilligungszeitraum entspricht nicht der Projektlaufzeit. Die Projektlaufzeit beginnt mit dem 15.08.2016 endet jedoch abweichend vom Bewilligungszeitraum mit dem 31.07.2019. Grundsätzlich ist der Bewilligungszeitraum maßgeblich, dies gilt insbesondere auch für den Beginn der Zweckbindungsfrist, dem zeitlichen Umfang des Ausgaben und Finanzierungsplan sowie dem Verwendungsnachweis. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich aber, das Projekt gemäß dem Projektantrag und der Projektskizze inhaltlich vollumfänglich bis zum Ende der Projektlaufzeit fertigzustellen.

## II. Allgemeine Nebenbestimmungen

Falls Nachweise zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu erbringen sind, sind diese, soweit nicht anders angegeben, gegenüber der ISB zu führen.

Es gelten die als Anlage beigefügten

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (ANBest IWB-EFRE)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 31.03.2016 „Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen des Operationellen Programms Rheinland-Pfalz für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem EFRE 2014 bis 2020 (Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation)“

als verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

## III. Besondere Nebenbestimmungen

1. In Ergänzung zu Nummer 5 ANBest IWB-EFRE ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn die Projektarbeit zur Erteilung gewerblicher Schutzrechte führen sollte. Das Land Rheinland-Pfalz behält sich eine Beteiligung an den möglichen Schutzrechten bis zur Höhe der zur Durchführung der geplanten Projektarbeit gewährten Zuwendung vor.
2. Die Bewilligungsbehörde behält es sich vor, unabhängig von der Indikatorenliste während der Durchführungszeit die zur Bewertung des Vorhabens erforderlichen Angaben in aktualisierter



Fassung beim Zuwendungsempfänger anzufordern. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, entsprechende Datenanforderungen ordnungsgemäß und spätestens zwei Wochen nach der schriftlichen Anforderung durch die Bewilligungsbehörde zu erfüllen.

3. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft kann gemäß Nummer 6.1 ANBest IWB-EFRE vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mit einer Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts herbeigeführt werden. Die Rechtsbehelfsverzichtserklärung ist in diesem Fall ausgefüllt und unterzeichnet der Bewilligungsbehörde zuzusenden.
4. In Ergänzung zu Nummer 6.3 ANBest IWB-EFRE wird festgelegt, dass mit dem Mittelabruf ein ergänzender Sachbericht vorzulegen ist.
5. Der Verwendungsnachweis nach Nummer 9 ANBest IWB-EFRE ist nach dem im Kundenportal der ISB ([kundenportal.isb.rlp.de](http://kundenportal.isb.rlp.de)) bereitgestellten Formular zu führen und elektronisch über das Kundenportal und parallel im Original bei der ISB einzureichen.  
Eine Kopie des Verwendungsnachweises ist der Bewilligungsbehörde ohne Belege zu überlassen.
6. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns), nicht jedoch vor Einreichen des schriftlichen Antrages bei der Bewilligungsbehörde. Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenleistungen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, wie z.B. Beratungsleistungen und Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
7. Die im Rahmen dieses Projektes erarbeiteten Ergebnisse sind durch entsprechende Veröffentlichungen (Fachzeitschriften oder ähnliches) der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Darin ist auch in geeigneter Form auf die finanzielle Unterstützung durch den EFRE und die Bewilligungsbehörde hinzuweisen (s. beigefügtes Merkblatt „Informations- und Kommunikationspflichten der Begünstigten“). Der Bewilligungsbehörde sind von allen Veröffentlichungen jeweils vier Exemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen.
8. Die Zuwendung erfolgt als ad hoc Beihilfe auf Grundlage und nach Maßgabe des Artikels 27 der VO (EU) Nr. 651/2014. Die Beihilfe unterliegt der Veröffentlichung und Information nach Artikel 9 iVm Anhang II der VO (EU) Nr. 651/2014.
9. Während der Projektlaufzeit ist regelmäßig, wenigstens jedoch jährlich bzw. nach Abschluss eines Meilensteins mit allen am Projekt Beteiligten der bisherige und weitere Projektverlauf zu besprechen; gegebenenfalls sind Anpassungen vorzunehmen. Hierüber ist die zuständige Bewilligungsbehörde in Form einer Präsentation, eines Meetings oder eines abgestimmten schriftlichen Berichts zu informieren. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, dass bei Nichterreichen eines Meilensteines der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst wird.
10. Der Zuwendungsempfänger hat durch Vereinbarungen mit den kooperierenden Partnern sicherzustellen, dass alle Schutzrechte an den erarbeiteten Inhalten und Ergebnissen vollständig bei dem wissenschaftlichen Antragsteller, in diesem Fall der Technischen Universität, verbleiben. In



jedem Fall unterliegt der wissenschaftliche Antragssteller den Regelungen des Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Amtsblatt C 198 vom 27.06.2014). Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Partnern haben den Unionsrahmen insgesamt, insbesondere aber die Randnummern 27 und 28 zu beachten.

#### 11. Beauftragung Dritter

- a) Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
  - b) Für Aufträge ab einem geschätzten Volumen von 15.000 € ohne Umsatzsteuer sind, soweit die Bewilligungsbehörde nicht ausnahmsweise vorher einer abweichenden Handhabung ausdrücklich zugestimmt hat, mindestens drei Angebote einzuholen.
  - c) Das Verfahren ist fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Die Dokumentation muss mindestens folgende Punkte umfassen:
    - Ermittlung des Auftragswertes,
    - Aufbau der Leistungsbeschreibung,
    - Gründe für die Vorauswahl der Anbieter,
    - Wertung der Angebote (Zuschlagskriterien),
    - Begründung der Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot,
    - Anlagen zur Dokumentation sind die Anschreiben an die Anbieter sowie die Angebots- und Vertragsunterlagen.
    - Diese Unterlagen sind dem Mittelabruf an die ISB beizufügen.
12. Im Hinblick auf die Erstellung des Abschlussberichtes für das Programm hat der Zuwendungsempfänger, in seinem zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Sachbericht (s. Nummer 9.2 ANBest IWB-EFRE) auch anzugeben, welche Auswirkungen für die Zukunft erwartet werden.
13. Der mit dem Verwendungsnachweis einzureichende Sachbericht umfasst die Darstellung der Inhalte und Ergebnisse über den Bewilligungszeitraum, mindestens jedoch die Darstellung der Inhalte und Ergebnisse der Meilensteine 1 und 2. Soweit die bewilligende Stelle den Zuwendungsempfänger dazu auffordert, hat dieser zusätzlich für den Zeitraum Abschluss Förderperiode bis Ende Projektlaufzeit eine Darstellung über Inhalte und Ergebnisse abzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat der bewilligenden Stelle zu bestätigen, dass diese Ausführungen (Projektabschlussbericht) in den Sachstandsbericht des korrespondierenden Antrags des Antragstellers RRLab der TU Kaiserslautern (Antragsnummer 84001110) integriert werden.



#### IV. Subventionserhebliche Angaben

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB), auf die das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)) Anwendung findet. Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die im Förderantrag einschließlich der in den Anlagen hierzu enthaltenen Angaben; die Sie in der Anlage „Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Daten“ zum Antrag bestätigt haben, sowie alle zugesandten Unterlagen, jeweils im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren, den Mittelabrufen, dem Verwendungsnachweis oder im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens.

Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) in Verbindung mit § 3 des SubvG hat der Zuwendungsnehmer der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind.

Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W.  
Robert-Stolz-Str. 20  
67433 Neustadt a.d.W.

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERV-LVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.



Mit freundlichen Grüßen

Volker Wissing

Dr. Volker Wissing

Anlagen



## Anlagen

- Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation); Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 29. Februar 2016
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (ANBest IWB-EFRE)
- Formblatt zum Rechtsbehelfsverzicht
- Merkblatt „Informations- und Kommunikationspflichten für Begünstigte“



**Durchschrift**

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)  
Zuschuss-, Fördermittelverwaltung  
Holzhofstraße 4  
55116 Mainz

---

EFRE-Verwaltungsbehörde

---

MWVLW (Referat 8401) bzw. MWWK (Haushaltsmittel)

---

MWVLW (Referat 8303)

Im Nachgang zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing